

# 4489/AB

## vom 22.06.2015 zu 4649/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0103-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4649/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zwangsvorheiratung in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die „Zwangsvorheirat“ ist im Strafgesetzbuch nicht als eigener Straftatbestand ausgestaltet, jedoch als ein Fall der schweren Nötigung in § 106 Abs. 1 Z 3 StGB ausdrücklich erfasst. Der Strafrahmen beträgt sechs Monate bis fünf Jahre, hat die Tat aber den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Opfers zur Folge, ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. Bei der schweren Nötigung nach § 106 StGB handelt es sich um ein Offizialdelikt, d.h. die Staatsanwaltschaft hat dieses Delikt von Amts wegen zu verfolgen.

Im Rahmen der Reform des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) ist geplant, einen eigenen Tatbestand „Zwangsvorheirat“ (§ 106a) StGB einzuführen. Nach Ende des Begutachtungsverfahrens am 24. April 2014 wurde der Gesetzesentwurf überarbeitet. Der vorgeschlagene § 106a soll nunmehr wie folgt lauten:

### Zwangsvorheirat

**§ 106a.** (1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnutzung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

(3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Absatz 2 enthält ein Vorfelddelikt zur Zwangsvorheirat, wonach bereits das Befördern oder Zwingen des Opfers mittels Gewalt oder Drohung, sich in einen anderen Staat zu begeben, in der Absicht, dass dort eine Zwangsvorheirat erfolgen soll, pönalisiert wird.

Anders als bei der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB, soll zur Verwirklichung des neuen Tatbestandes nach § 106a Abs. 1 und 2 StGB nunmehr auch die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte genügen, was in der Praxis in Fällen der Zwangsheirat eine große Rolle spielt.

Zu 4 bis 7:

Mir stehen dazu keine Daten aus den Registern der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung.

Wien, 22. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-06-22T14:01:33+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>	